

# BEKANNTMACHUNG

## Beschluss der 1. vereinfachten Änderung der Außenbereichssatzung „Unterarbing“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niedertaufkirchen hat mit Beschluss vom 22. Januar 2019 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Unterarbing“ i.d.F. vom 22.01.2019 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Unterarbing“ in Kraft.

Das Plangebiet der Änderung der Außenbereichssatzung befindet sich in Unterarbing und die Fl.-Nrn. 1751/16, 1836, 1838, 1843/5, 1844, 1844/3, 1844/4, 1844/5 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 1751, 1835, 1835/3, 1839 und 1846/1 der Gemarkung Niedertaufkirchen sind betroffen. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Unterarbing“ und seine Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Amtsstunden (Montag - Mittwoch von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedertaufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Änderungsverfahren der Außenbereichssatzung sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niedertaufkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

### An die Amtstafel

angeheftet am: 28.01.2019  
abzunehmen am: 04.03.2019

Rohrbach, den 24. Januar 2019

für die Gemeinde **Niedertaufkirchen**

  
S. Winkler (1. Bürgermeister)

Pkt. 4

## PLANTEIL

1. ÄNDERUNG AUSSENBEREICHSSATZUNG  
"UNTERARBING"  
Ausfertigungsdaten:  
geändert am 25.10.2018

M. 1 : 1 000

